

**Richtlinien des Auswärtigen Amts
für die Erstattung der Transportversicherungskosten
bei Auslandsumzügen (RLTV)
vom 01. Januar 2002**

Hiermit werden für Auslandsumzüge die nachstehenden Bedingungen für die Erstattung der Transportversicherungskosten festgesetzt:

0. Einleitende Bemerkungen
1. Erstattungsanspruch
2. Abschluss der Versicherung
3. Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften
4. Versicherte Gegenstände
5. Umfang der Versicherung
6. Dauer der Versicherung
7. Bildung der Versicherungssumme und Ersatzwert
8. Beitrag
9. Verhalten im Schadenfall
10. Inkrafttreten

Anlagen:

A - Liste der Versicherungsgesellschaften und Vermittler

B - Beitragstabelle

C 1 - Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen

C 2 - DTV-Kriegsklauseln 1984

C 3 - DTV-Klassifikations- und Altersklausel 1993

C 4 - DTV-Streik- und Aufruhrklauseln 1984

C 5 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck 1980

0. Einleitende Bemerkungen

- 0.1 Die RLTV sind eine Rahmenvereinbarung, die das Auswärtige Amt mit den in Anlage A aufgeführten Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Sie kommen ohne weiteres beim Abschluss eines Einzeltransportversicherungsvertrages über die Beförderung von Umzugsgut, welches nach RLAU vergeben und abgerechnet wird, mit einem in der Anlage A genannten Versicherungsunternehmen zur Anwendung. In dem Einzelversicherungsvertrag bedarf es keines Hinweises auf die RLTV.
- 0.2 Die in der Anlage A genannten Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich bereit, allen, die einen Umzug nach RLAU vergeben und abrechnen, auf Wunsch ein Angebot auf Abschluss einer Transportversicherung nach den RLTV zu unterbreiten. Sollte sich im Einzelfall ein Versicherungsunternehmen hierzu nicht in der Lage sehen, wird es den Interessenten ein anderes Versicherungsunternehmen benennen, das dieses Vertragsangebot unterbreiten wird.

1. Erstattungsanspruch

- 1.1. Jedem Berechtigten ist freigestellt, bei einem Versicherungs-Vermittlungsbüro oder einer Versicherungsgesellschaft seines Vertrauens die Transportversicherung und eine etwaige Lagerversicherung für sein Umzugsgut abzuschließen.
- 1.2. Beiträge werden nur im Rahmen der jeweils mit den Versicherern vereinbarten Beitragstabelle (siehe Tz. 8) und nur insoweit erstattet, als die Versicherungssumme den Wert des Umzugsgutes nicht übersteigt. Der Gesamtwert des Umzugsgutes schließt auch das Reisegepäck und den Teil des Hausrats ein, der aus den in § 3 AUV genannten Gründen nicht mitgenommen, sondern untergestellt wird. Personenkraftfahrzeuge werden gesondert versichert.
 - 1.2.1. Auf die Vorlage eines Wertnachweises wird verzichtet, wenn die Versicherungssumme je angefangene 5 cbm den Betrag von EUR 4.000, bei Leitern von Auslandsvertretungen für den Umzug zum und vom Dienort den Betrag von EUR 6.000 nicht übersteigt (Regelwert).
 - 1.2.2. Eine Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe der unter Tz. 1.2.1 genannten Beträge, d. h. bis zu EUR 8.000 bzw. EUR 12.000 je angefangene 5 cbm, wird anerkannt, wenn der Nachweis durch eine Einzelwertaufstellung mit Wertangabe erbracht wird. Die Richtigkeit der Angaben ist dienstlich zu versichern.
 - 1.2.3. Der Wert des Umzugsgutes kann ferner durch Vorlage einer Hausratversicherung sowie ggf. einer Spezialversicherungs-Police zuzüglich der Quittungen über für den Umzug getätigte Neuanschaffungen nachgewiesen werden. Die Hausratversicherung sowie ggf. Spezialversicherung müssen im Zeitpunkt des Antrags des Berechtigten auf Abschluss einer Transportversicherung in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine Hausratversicherung, die erkennbar nur abgeschlossen wird, um Transportversicherungsschutz zu erlangen oder zu erhöhen, wird nicht anerkannt.

Es ist allen Berechtigten dringend zu empfehlen, sich durch Abschluss einer Hausratversicherung und ggf. einer Spezialversicherung zu schützen, die im In- und Ausland Gültigkeit hat.

- 1.2.4. Eine Zusatzprämie für Kunstgegenstände, wertvolle Bilder, Skulpturen, wertvolle Antiquitäten, Briefmarken und andere Sammlungen, Gemälde, Gold- und Silbersachen, echte Teppiche und Pelze wird nur erstattet, wenn eine entsprechende Hausratversicherung oder eine Spezialversicherung für solche Gegenstände besteht.
- 1.2.5. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland kann die nach Tz. 1.2.1. bis 1.2.4. ermittelte Versicherungssumme um die Beförderungsauslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom Inland an den neuen Auslandsdienstort erhöht werden, da der Berechtigte im Schadenfall den Transport der Ersatzgegenstände aus Deutschland selbst bezahlen muss.

2. Abschluss der Versicherung

2.1. Land- und Seetransporte

Die Versicherung ist vor Risikobeginn schriftlich beim Versicherer zu beantragen. Der Versicherungsschutz tritt frühestens mit Aufgabe der Versicherungsanmeldung in Kraft. Maßgebend ist bei Telefaxen o.ä. das Eingangsdatum beim Versicherer oder im Briefverkehr das Datum des Poststempels. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ist auf jeden Fall einzureichen.

Die Versicherung kann bei den in der Anlage A aufgeführten, darüber hinaus bei allen Versicherungsgesellschaften oder Vermittlerfirmen abgeschlossen werden. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die RLTV Vertragsbestandteil werden.

2.2 Lufttransporte

- 2.2.1. Die Versicherung ist vor Risikobeginn schriftlich beim Versicherer unter Angabe der folgenden Informationen zu beantragen, wobei die Angaben zu den Punkten 6, 7 und 8 sofort nach Bekanntwerden nachzuliefern sind:

1. Name und Anschrift des Berechtigten
2. Abgangsort / Anschrift
3. Zielort / Anschrift
4. Versicherungsbeginn
5. Versicherungssumme (gem. 7.1.1.)
6. Nummer des Luftfrachtbriefes
7. Anzahl der Packstücke
8. Gewicht
9. Sind voraussichtlich Lagerungen von mehr als 30 Tagen erforderlich / wenn ja, für welchen Zeitraum

- 2.3. Der Abschluss der Versicherung ist Sache des Berechtigten; im eigenen Interesse sollte er dies nicht dem Spediteur überlassen. Doppel aller Versicherungsaufträge für Umzugsgut und PKW sind dem Auswärtigen Amt vorzulegen.
- 2.4. Zusätzliche Kosten können z. B. dadurch entstehen, dass die vom Spediteur in Rechnung gestellten Versicherungsbeiträge steuerlich als Teil seiner Gesamtleistung gelten und Umsatzsteuer daher auch von diesem Entgeltanteil zu berechnen ist.

- 2.5. Beitragsschuldner gegenüber der Versicherungsgesellschaft ist der Berechtigte, jedoch kann die Beitragsrechnung dem Auswärtigen Amt unmittelbar vorgelegt werden. Über die Folgen nicht fristgerechter Beitragszahlung siehe Tz. 2.6.

Stimmt die Berechnung mit dem Doppel des Versicherungsauftrags überein und liegen die zur Prüfung der Angemessenheit der Versicherungssumme - siehe Tz. 1.2.1. bis 1.2.5. - erforderlichen Unterlagen vor, wird der gemäß Tz. 1.2. erstattungsfähige Beitrag an den Versicherer gezahlt.

- 2.6. Eine nicht fristgerechte Beitragszahlung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

3. Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften

3.1. Landtransporte

handelsüblich verpackt in Kisten, Bahnbehältern, Liftvans und Containern per Bahn und LKW sowie per Automöbelwagen; PKW unverpackt per LKW und Bahn.

3.2. Seetransporte

seemäßig verpackt in Kisten, Liftvans mit Blechabdeckung oder Containern, Porzellan und sonst leicht zerbrechliche Gegenstände nur in Kisten oder entsprechenden Spezialkartons, PKW unverpackt, im Raume eines erstklassigen Seeschiffes verladen.

Der weitgehende Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn das versicherte Gut - ausgenommen Container - unter Deck befördert wird. In anderen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Versicherer herbeizuführen.

Der Reederei und dem Verladespediteur ist deshalb eine Deckverladung unbedingt zu untersagen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner, dass die Gegenstände durch einen Spediteur verpackt werden. Falls am Abgangsort kein Spediteur vorhanden ist oder Liftvans mit Blechabdeckung nicht hergestellt werden können, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem uneingeschränkt erhalten. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte nachweisbar im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat und seinen Weisungen ohne sein Wissen nicht Folge geleistet wurde. Der Berechtigte muss jedoch die Zuwiderhandlung dem Versicherer melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Auf Tz. 9 - Verhalten im Schadenfall - wird verwiesen.

3.3. Lufttransporte

in handelsüblich sorgfältiger Weise verpackt in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen, Paletten, Containern oder Iglus.

3.4. **Kunstgegenstände und sonstige höherwertige Sachen**

3.4.1. Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind. Bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheibe mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt ist. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3.4.2. Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transports die in Tz. 3.4.1. bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall auf Grund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

3.5. **Schmucksachen, Briefmarken- und/oder Münzsammlungen**

Schäden und Verluste an Schmucksachen, Briefmarken- und/oder Münzsammlungen, entstanden durch Diebstahl, sind nur versichert, wenn sich die Gegenstände in verschlossenen Behältnissen (einfacher verschlossener Koffer oder verschlossene Kiste) und dieser bzw. diese wiederum in einer geschlossenen Kiste bzw. einem verschlossenen Bahnbehälter oder Liftvan befinden, sofern ein gewaltsames Aufbrechen eines Behältnisses nachgewiesen wird.

3.6. Über die Tz. 3.4.1., 3.4.2. und 3.5. hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf die Schäden hatte.

4. **Versicherte Gegenstände**

4.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Umzugsgut des Berechtigten, d. h. auf alle Gegenstände, die nach der Verkehrssitte als Teile einer Wohnungswirtschaft angesehen werden können, ohne Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Einrichtungsgegenstände handelt.

4.1.1. **Land- und Seetransporte**

4.1.1.1. Kunstgegenstände und/oder Sammlungen (z. B. wertvolle Bilder, Skulpturen, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen u. ä.), Gold-, Silber- und Schmucksachen, echte Teppiche und Pelze, sind bis zu 50% der Versicherungssumme des einzelnen Transports, höchstens EUR 100.000 ohne Beitragszulage mitversichert.

4.1.1.2. Glas, Porzellan und ähnlich leicht zerbrechliches Material ist bis zu 10 % der Versicherungssumme des einzelnen Transports ohne Beitragszulage mitversichert.

4.1.1.3. Die über die in Tz. 4.1.1.1. und 4.1.1.2. hinausgehenden Werte können gegen Beitragszuschlag (siehe Anlage B, Tz. 7) mitversichert werden. Auf Tz. 1.2.4. wird jedoch verwiesen.

- 4.1.1.4. Gegenstände, die nicht zum normalen Inventar einer Wohnungswirtschaft gehören (z. B. ärztliche oder sonstige wissenschaftliche Instrumente), können ebenfalls versichert werden, wobei der Betrag vor Risikobeginn zu vereinbaren ist.

4.1.2. **Lufttransporte**

Bei der Versicherung gemäß Tz. 2.2. bestehen die unter Tz. 4.1.1. aufgeführten Begrenzungen nicht.

- 4.2. Reisegepäck ist nicht versichert und kann im Rahmen einer Reisegepäckversicherung nach Tz. 4 der Anlage B versichert werden.

Reisegepäck sind sämtliche Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs einschließlich der am Körper getragenen Sachen, deren Inhalt und die lose mitgeführten Gegenstände.

- 4.3. Tiere, Pflanzen, Bargeld, geldwerte Papiere, Urkunden, Aktenmaterial und Liebhaberwerte sind nicht versichert.

- 4.4. Für Personenkraftwagen, die mit einem Transportmittel befördert werden, wird ebenfalls Versicherungsschutz zu den Beitragssätzen für Umzugsgut gewährt. Fahrten auf eigener Achse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, diese Fahrten dienen der direkten Be- und Entladung.

5. Umfang der Versicherung

Grundlage der Versicherung bilden die ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 (Anlg. C 1).

- 5.1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Gemäß ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 - volle Deckung - leistet der Versicherer ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

- 5.1.1. Insbesondere werden ersetzt Schäden, entstanden durch Transportmittelunfälle, Elementarereignisse, Feuer, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt - z. B. Erdbeben, Diebstahl, Teildiebstahl, Beraubung oder sonstige Gewalttätigkeit, Abhandenkommen, Nicht- oder Falschauslieferung, Regen, Hagel, Schnee, Nässe, Witterungseinflüsse, Selbstentzündung, Ratten- oder Mäusefraß, Ungeziefer, gewöhnlichen Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Rost, Oxydation, Korrosion, Schimmelbildung, gewöhnliche Leckage und Auslauf. Lack-, Kratz- und Schrammschäden sind mitversichert.

- 5.1.2. Für die Versicherung von Briefmarken- und/oder Münzsammlungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die auf die natürliche Beschaffenheit zurückzuführen sind. Namentlich nicht für solche, entstanden durch Brechen, Zerreißen, Veränderung in der Farbe durch Witterungseinflüsse, Hitze, Nässe oder Feuchtigkeit oder durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei denn, dass solche Schäden als Folge eines versicherten Gefahrenereignisses nachgewiesen werden.

- 5.2. Die gemäß Tz. 1.1.2.1. bis 1.1.2.2. ADS ausgeschlossenen politischen Gefahren (Krieg, Streik) sind auf Grund der in Anlage C 2 und C 4 aufgeführten DTV-Klauseln in der jeweils neuesten Fassung mitversichert.
- 5.3. Die DTV-Klassifikation- und Altersklausel ist ebenfalls in der jeweils neuesten Fassung vereinbart (Anlg. C 3).
- 5.4. Das Reisegepäck ist auf Grund der "Allgemeine Versicherungsbedingungen für Reisegepäck" - siehe Anlage C 5 - versichert.
- 5.5. Für Jahresversicherungen von Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz sind die Bedingungen im Einzelfall von den Versicherern anzufordern.
- 5.6. Der Wortlaut der Versicherungsbedingungen und Klauseln - siehe Anlage C - wird den Versicherungsscheinen (soweit anwendbar) beigelegt.
- 5.7. Fährtransporte
PKW-, Wohnmobil-, Wohnwagen-, Motorrad- u. ä. Fahrzeugüberführungen von Hafen zu Hafen. Für derartige Überführungen (Fährtransporte) wird Versicherungsschutz gewährt im Rahmen der Strandungsfaldeckung. Hierzu siehe ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 (Anlage C 1).

6. Dauer der Versicherung

- 6.1. Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt der Entfernung der Güter zwecks Beförderung von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle am Absendeort.
- 6.2. Sämtliche Lagerungen, die während des versicherten Transports anfallen, sind, soweit sie nicht vom Versicherungsnehmer veranlasst sind, mitversichert. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, sobald er von einer im maßgeblichen Umzugsangebot genannten Lagerung erfährt oder Kenntnis von einer länger als 30 Tage dauernden Lagerung erhält, den Versicherer unverzüglich hierauf hinzuweisen.

Lagerungen, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden, sind bis zu einer Gesamtdauer von 30 Tagen mitversichert. Sollte die Dauer von 30 Tagen überschritten werden, so kann eine Verlängerung der Lagerversicherung bis zu weiteren 60 Tagen gegen Entrichtung eines Zulagebeitrags laut Tabelle beantragt werden. Eine weitere Verlängerung ist nach Zustimmung des Versicherers in Einzelfällen möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Erlöschen des Versicherungsschutzes zu stellen.

Ist vorauszusehen, dass die Lagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten werden, wird empfohlen, schon bei Abschluss der Transportversicherung die voraussichtliche Lagerzeit zu benennen.

- 6.3. In Änderung von Ziffer 5.2. der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 endet die Versicherung, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt,
- sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
 - sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen oder Flughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
 - sobald vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten und eine Verlängerung der Lagerversicherung nicht beantragt worden ist.
- 6.4. Erscheint im Luftfrachtbrief oder Versicherungszertifikat /-schein als Empfänger ein Spediteur, so ist die Sendung trotzdem bis frei Haus des Endempfängers versichert.

7. Bildung der Versicherungssumme und Ersatzwert

7.1. Versicherungssumme

7.1.1. für Umzugsgut

Ausreichende Versicherung besteht, wenn die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungswert in der Bundesrepublik Deutschland für gleichartige, neue, unbeschädigte Gegenstände entspricht.

Als Anhaltspunkt kann deshalb dienen

die Versicherungssumme der Hausratversicherungspolice und der Spezialversicherungspolice zuzüglich eventuell nachträglicher Anschaffungen

oder

der durch Inventarliste ermittelte Wiederbeschaffungswert (Anschaffungspreis zuzüglich Preissteigerungen).

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort. Insgesamt muss die Versicherungssumme somit dem Wiederbeschaffungswert am Bestimmungsort entsprechen.

7.1.2. für PKW, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u. ä. Fahrzeuge

Bei fabrikneuen Fahrzeugen wird der tatsächlich gezahlte Kaufpreis (z.B. Listenpreis ab Herstellerwerk unter Abzug gewährter Preisnachlässe, wie z.B. Diplomatenrabatt) zugrunde gelegt. Unberücksichtigt bleibt die gesetzliche Mehrwertsteuer bei in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Fahrzeugen, sofern diese nicht nachweislich gezahlt werden musste. Sonst gilt der Zeitwert laut Schwackeliste (soweit anwendbar) ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Versetzung ins Inland kann als Versicherungswert für im Ausland erworbene fabrikneue Fahrzeuge auch der vergleichbare deutsche Listenpreis gem. Händlerbestätigung zugrunde gelegt werden. Alternativ kann der Versicherungswert durch Vorlage der Versicherungspolice nachgewiesen werden.

Der Mehrwert für Zubehörteile kann mitversichert werden, soweit dieser nachgewiesen wird.

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

7.1.3. **für Briefmarken- und/oder Münzsammlungen**

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert am Abgangsort bei Beginn der Versicherung unter Hinzuziehung der Beförderungskosten. Für Briefmarken ist der Handelswert der im letzten Michel-Katalog angegebene Nettopreis oder, falls die versicherten Briefmarken hierin nicht erfasst sind, der Wert entsprechend Spezial-Katalog zu verstehen. Es findet der jeweils neueste Michel-Katalog Anwendung. Für Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.

7.2. **Ersatzwert**

7.2.1. **für Umzugsgut**

Ersatzwert ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens der Versicherungswert (Neuwert). Bei Gegenständen, deren Wert durch Abnutzung, Alter und/oder Gebrauch unter 50% liegt, ist Ersatzwert der Zeitwert.

Der den Zeitwert übersteigende Neuwert-Entschädigungsanteil wird im Falle eines Schadens nur dann fällig, wenn die Wiederbeschaffung innerhalb von zwei Jahren sichergestellt ist.

Für beschädigte Sachen werden Reparaturkosten - höchstens der Wiederbeschaffungswert - zum Zeitpunkt des Schadenseintritts erstattet, ohne Verminderung durch Abzüge "neu für alt". Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

7.2.2. **für PKW, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u. ä. Fahrzeuge**

bei Verlust oder Zerstörung

- der Neuwert bei fabrikneuen Fahrzeugen
- sonst der Zeitwert, jeweils lt. Schwackeliste (soweit anwendbar) zum Zeitpunkt des Transportbeginns bei Beschädigung
- die Reparaturkosten

begrenzt jedoch insgesamt jeweils auf die Versicherungssumme. Für Schäden, entstanden durch Verbiegen, Verbeulen oder Verdrehen, sowie für Lack-, Kratz- und Schrammschäden werden EUR 65,- von jedem Schadenfall abgezogen. Dies gilt nicht für fabrikneue Fahrzeuge.

- für Ersatz- oder Austauschteile wird auf die Abzüge "neu für alt" verzichtet.

7.3. **Unter-/Übersicherung**

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Wert der versicherten Güter (z. B. bei einer Neuanschaffung) höher liegt als die gewählte Versicherungssumme, so kann der ermittelte Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt werden (Unterversicherung).

Übersteigt die vereinbarte Versicherungssumme den Wert der versicherten Gegenstände, so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung (Übersicherung).

7.4. **Versicherungssteuer**

7.4.1. Versicherungssteuer wird nur dann erstattet, wenn die Transportversicherungsleistung tatsächlich steuerpflichtig ist. Grenzüberschreitende Güterbeförderungen sind in der Regel versicherungssteuerfrei.

7.4.2. Die Beiträge für Lufttransporte und für die Versicherung von Reisegepäck sind jeweils Brutto-Beiträge einschließlich Versicherungssteuer. Eine Kürzung um den Steuerbetrag erfolgt nicht.

8. **Beiträge**

Es findet die jeweils neueste zwischen dem Auswärtigen Amt und den Versicherern vereinbarte Beitragstabelle - Anlage B - Anwendung.

9. **Verhalten im Schadenfall**

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

9.1. Güter sofort auf Schäden untersuchen,

9.2. schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung geben, es sei denn, unter schriftlichem spezifizierten Protest. Verdeckte Schäden sind sofort nach Entdeckung gegenüber der anliefernden Spedition anzuzeigen,

9.3. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.

9.4. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen und Verlusten vor Abnahme des Gutes, bei äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen und Verlusten unverzüglich nach Entdeckung

Reederei, Luftfrachtführer, sonstige Beförderer, Spediteur, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern, um Bescheinigung des Schadens ersuchen, schriftlich haftbar machen,

- 9.5. bei Verdacht strafbarer Handlungen Polizei einschalten,
- 9.6. Reklamationsfristen einhalten (in der Regel nicht mehr als drei Tage nach Auslieferung),
- 9.7. Schäden unverzüglich nach Feststellung dem Versicherer melden und, sofern der Schadenbetrag EUR 1.500 übersteigt oder seine Höhe unklar ist, den in der Police genannten Havariekommissar hinzuziehen (auch bei Reklamation lassen Sie sich vom Havariekommissar beraten),
- 9.8. dafür sorgen, dass der Schaden soweit wie möglich gemindert und dass weiterer Schaden abgewendet wird. Der Zustand der Sendung und ihrer Verpackung darf bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändert werden.
- 9.9. Der Schadenmeldung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - 9.9.1. Original des Versicherungsscheins oder Versicherungszertifikats,
 - 9.9.2. Original oder Kopie des Konnossements, des Luftfrachtbriefs, des Lagerscheins, der Ablieferungsquittung bzw. des Arbeitsscheins oder sonstiger Beförderungsdokumente,
 - 9.9.3. Bericht des Havariekommissars des Versicherers, wenn der Schaden EUR 1.500 übersteigt oder in seiner Höhe unklar ist; andernfalls genügt die Vorlage von Neuananschaffungs- bzw. Reparaturrechnungen; diese können nachgereicht werden,
 - 9.9.4. Schadenrechnung,
 - 9.9.5. Korrespondenz mit der Reederei, dem Luftfrachtführer oder sonstigen Verkehrsträgern/Dritten über die gegen sie geltend gemachten Ersatzansprüche (siehe auch Tz. 9.4.),
 - 9.9.6. schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer.
- 9.10. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung können Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 9.11. Zusätzliche Maßnahmen bei Reisegepäck- bzw. Schmuck- und Pelzsachenschäden:

Der Versicherte hat alle Schäden durch Diebstahl oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Bei sonstigen Schäden durch Abhandenkommen hat der Versicherte das Fundbüro zu benachrichtigen und Name und Anschrift aller Personen festzustellen, die Angaben

über den Tathergang und über den Verbleib der Sachen machen können. Der Versicherte hat Schäden in Beherbergungsbetrieben unverzüglich dem Leiter des Beherbergungsbetriebes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Entsprechendes gilt für Schäden, die während der eigentlichen Beförderung auftreten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie gelten für Umzüge, für die die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Oktober 1997 (GMBI 1997 S. 730 ff.) aufgehoben.

Berlin, den 28. November 2001

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

S. Rudolph

**Liste der Versicherungsgesellschaften
und Maklerfirmen**

Versicherungsgesellschaften

Allianz Versicherungs - AG
Zweigniederlassung für Nordrhein-Westfalen
Kaiser-Wilhelm-Ring 31
50672 Köln

Tel.: 0221 - 57 31-1
Fax: 0221 - 57 31 4110

oder:

Allianz v. Foerster & Streng
Allianz Generalagentur
Wallstr. 9 – 13
10179 Berlin (Abhofach 29)

Tel. 030-20 28 490
Fax: 030-20 28 49-26
E-mail Foerster.Berlin@Allianz.de

oder:

Allianz v. Foerster & Streng
Allianz Generalagentur
Giergasse 2
53113 Bonn

Tel.: 0228-76 60 10
Fax: 0228-76 60 126

DBV-Winterthur Versicherungen
Konrad-Adenauer-Str. 13
50996 Köln

Tel.: 0221-93 57 52 85
Fax: 0221-93575289
E-mail: tr.129@dbv-winterthur.de

Gerling-Konzern
KSS-West Köln Firmen
Hildeboldplatz 2
50676 Köln

Tel.: 0221-144-2620
Fax: 0221-144-602620

Helvetia-Versicherungen
Filialdirektion Köln
Vor den Siebenburgen 2
50676 Köln

Tel.: 0221-93 12 40 0
Fax: 0221-93 12 40 39
E-mail: Info@koeln.helvetia.de

oder:

Maria Wenske GmbH
Versicherungsvermittlung
Geschäftsstelle der
Helvetia-Versicherungen
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin

Tel. 030-20 61 47-0
Fax: 030-20 61 47-11
E-mail:
wenske.berlin@partner.helvetia.de

oder:

Maria Wenske GmbH
Versicherungsvermittlung
Geschäftsstelle der
Helvetia-Versicherungen
Adenauerallee 58
53113 Bonn

Tel.: 0228-20 11 80
Fax: 0228-21 21 37
E-mail:
wenske.bonn@partner.helvetia.de

Zürich Agrippina Versicherung AG
Landesdirektion Köln
Gustav.Heinemann-Ufer 90
50968 Köln

Tel.: 0221-37 09-0
Fax: 0221 / 3 70 93 18

AUSWÄRTIGES AMT

Stand: 11/2001

Liste der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen

Vermittlungs- und Maklerfirmen

Oskar Schunck KG Zweigniederlassung Düsseldorf Königsallee 70 40212 Düsseldorf	Tel.: 0211 - 13 99 30 Fax: 0211 - 32 20 13
Versteegen-Assekuranz Koblenzer Str. 145 53177 Bonn	Tel.: 0228 - 95 31 0 Fax: 0228 - 95 31 139
Noris Insurance Service GmbH Hammerweg 2 35708 Haiger	Tel.: 02773 - 30 24 Fax: 02773 - 29 61
Securitas-Bezirksdirektion Udo Bucksch Meißener Str. 58 44139 Dortmund	Tel.: 0231 - 12 20 27/28 Fax: 0231 - 12 20 29
Assekuranz Union Versicherungs-Agentur Brautstr. 1-2 28199 Bremen	Tel.: 0421 - 59 84 80 Fax: 0421 - 50 50 50
Assekuranz Balk Versicherungsmakler Jesuitengasse 5 a 94315 Straubing	Tel.: 09421 - 2 18 66/67 Fax: 09421 - 8 13 76
Christian Firmenich GmbH Wilmsdorfer Straße 113-114 10627 Berlin	Tel.: 030 - 315 98 80 Fax: 030 - 313 90 87
Firmenich Verkehrs-Assekuranz - Mahler GmbH Roedeliusweg 41-43 13595 Berlin	Tel.: 030 - 364 30 273 030 - 369 966 - 0 Fax: 030 - 362 88 0 77
Heribert Arens Makler Assekuranz Postfach 30 01 23 50771 Köln	Tel.: 0221 - 40 19 92 Fax: 0221 - 40 00 444

Internacora Versicherungsmakler GmbH
Alter Steinweg 1
20459 Hamburg

Tel.: 040 - 37 69 01
Fax: 040 - 36 51 60

CS Versicherungsmakler GmbH
Kappeler Str.227
Postfach 16 03 42
40566 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 74 65 52
Fax: 0211 - 74 10 03

TIC Versicherungsdienst GmbH
Versicherungsmakler
Karl-Bücher-Str. 9
28307 Bremen

Tel.: 0421 - 48 84 85
Fax: 0421 - 48 84 85

Wilhelm H.L. Meyer
Versicherungsmakler
Mönkedamm 15
20457 Hamburg

Tel.: 040 - 37 66 22 50
Fax: 040 - 37 66 21 50

Assessor v. Tengg-Koblik & v. Heyden
Versicherungsvermittlungs-oHG
Hohenstaufenstr. 32
10779 Berlin

Tel.: 030 - 23 51 30 0
Fax: 030 - 23 51 30 20

Hanseatischer Versicherungsdienst
Eduard Pfeiffer GmbH
Postfach 73 07 24
22127 Hamburg

Tel.: 040 - 67 90 99 0
Fax: 040 - 67 90 99 11

Anlage B**Beitragstabelle**

(siehe Tz. 8 der Richtlinien)

Folgende Beiträge werden erhoben (in %):

- 1. Landtransporte einschließlich Trajekt-/Fährverkehr**
Umzugsgut, Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u. ä. Fahrzeuge
(von Haus zu Haus)

von / nach	1 Bundesrepu- blik Deutschland	2 Europa ohne Osteu- ropa	3 Osteuropa Nordafrika	4 Nord- u. Mittel- amerika, Japan, Hongkong	5 Südamerika, Afrika, Australien, Ozeanien, Asien ohne Japan
1	1,2	2,4	5,5	18,0	18,0
2	2,4	2,4 (1,6)	5,5	18,0	18,0
3	5,5	5,5	5,5 (3,6)	18,0	18,0
4	18,0	18,0	18,0	5,5 (3,6)	11,0
5	18,0	18,0	18,0	11,0	11,0 (7,3)

Die in Klammer befindlichen Angaben sind die Prämiensätze für Ortsumzüge

Anlage B**2. Seetransporte**

Umzugsgut, Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u. ä. Fahrzeuge

von / nach	1 Europa, ohne Ost- europa	2 Nord- Amerika, Mexico	3 Mittel- u. Südameri- ka ohne Mexiko	4 Osteuropa, Asien ohne Nahost und Iran	5 Afrika Nahost u. Iran	6 Australien und Ozeanien
1	8,0	16,0	20,0	22,0	19,0	20,0
2	15,0	8,0	20,0	22,0	19,0	20,0
3	20,0	20,0	20,0	22,0	19,0	20,0
4	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
5	19,0	19,0	20,0	22,0	19,0	20,0
6	20,0	20,0	20,0	22,0	20,0	8,0

Anlage B

- 3. Lufttransporte**
Umzugsgut, Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u. ä. Fahrzeuge (von Haus zu Haus) für alle Reisedrecken 12 %o
- 4. Reisegepäck**
Reisegepäck wird versichert in Verbindung mit der Umzugsgutversicherung, jedoch nur für die direkte Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort. Im Falle einer Versetzungsreise, die mit Heimaturlaub verbunden ist und über die Bundesrepublik Deutschland führt, bleibt der Versicherungsschutz während des damit verbundenen Heimaturlaubs bestehen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 AUV) soweit entsprechende Genehmigung bzw. Anordnung vorliegt. Für jede Reise wird der Beitrag gesondert berechnet.
Bei Umzugsreisen ist das Reisegepäck bis zum Bezug der neuen Wohnung bis maximal 4 Monate versichert. Muss der Umziehende am neuen Dienort vorübergehend in einem Hotel oder in einer anderen Unterkunftsstätte wohnen, so gilt die Reisegepäckversicherung auch während dieser Aufenthalte, längstens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, ausgehend vom Tag der Ankunft am neuen Wohnort.

Der Beitrag beträgt für alle Reisedrecken 12 %o
- 5. Fährtransporte**
Überführen von Pkw, Wohnmobilen, Wohnwagen, Motorrädern u. ä. Fahrzeugen von Hafen zu Hafen 2 %o
- 6. Der Mindestbeitrag** beträgt in jedem Fall EUR 5,00
- 7. Beitragszulagen**
- 7.1. Vor- und Nachreisen bei Seetransporten
- 7.1.1 innerhalb Europas frei
- 7.1.2 außerhalb Europas bis 1.000 km 2 %o
über 1.000 km 4 %o
- 7.2. Politische Gefahren
- 7.2.1 gemäß DTV-Streik- und Aufruhrklausel Tagessätze
- 7.2.2 gemäß DTV-Kriegsklauseln Tagessätze
- 7.2.3 gemäß Klassifikations- und Altersklausel von Fall zu Fall

Anlage B

7.3.	Nur bei Land- und Seetransporten Glas, Porzellan u. ä. leicht zerbrechliches Material von dem den 10 %-igen Anteil der Versicherungssumme des einzelnen Transportes übersteigenden Betrag	10 ‰
7.4.	Nur bei Land- und Seetransporten Kunstgegenstände usw. gem. 4.1.1.1. von dem den 50 %-igen Anteil der Versicherungssumme des einzelnen Transportes, höchstens jedoch EUR 100.000 übersteigenden Betrag	50 % der jeweiligen Transportprämie
7.5.	Einlagerungen bei Land- und Seetransporten und Unterstellen gem. § 3 AUV Die über ADS 1973/1984 Ziffern 5.2.3. bzw. 5.2.4. hinausgehen und Unterstellen gem. § 3 AUV	
7.5.1.	Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und an europäischen Plätzen je angefangene 30 Tage höchstens pro Jahr	0,4 ‰ 4,0 ‰
7.5.2.	an außereuropäischen Plätzen je angefangene 30 Tage höchstens pro Jahr	1,2 ‰ 12,0 ‰
7.6.	Einlagerungen bei Lufttransporten bis 30 Tage je weitere angefangene 30 Tage	frei 1,2 ‰

Länder-/Gebietezuordnung

(ergänzend zu RLTV, **Anlage B**, Punkt 1 und 2)

Kontinent	Bereich	Länder/Gebiete	
Europa		<ul style="list-style-type: none"> • Albanien • Andorra • Armenien • Belgien • Bosnien- Herzegowina • Bulgarien • Dänemark • Deutschland • Estland • Faröer-Inseln • Finnland • Frankreich • Georgien • Gibraltar • Griechenland • Großbritannien • Grönland • Irland • Island • Italien • Jugoslawien • Kroatien • Lettland • Liechtenstein • Litauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Luxemburg • Malta • Mazedonien • Moldawien • Monaco • Niederlande • Norwegen • Österreich • Polen • Portugal • Rumänien • San Marino • Schweden • Schweiz • Slowakei • Slowenien • Spanien • Svalbard – Jan Mayen • Tschechische Re- publik • Türkei (inkl. asiat. Teil) • Ungarn • Vatikanstadt • Zypern
Europa	Osteuropa	<ul style="list-style-type: none"> • Russland (Russische Föderation) • Ukraine • Weissrussland 	

Kontinent	Bereich	Länder/Gebiete	
Amerika	Nordamerika	<ul style="list-style-type: none"> • Bermuda-Inseln • Kanada 	<ul style="list-style-type: none"> • St. Pierre Miquelon • USA
Amerika	Mittelamerika und Karibik	<ul style="list-style-type: none"> • Anguilla • Antigua u. Barbuda • Aruba • Bahamas • Barbados • Belize • Cayman-Inseln • Costa Rica • Dominica • Dominikanische Republik • El Salvador • Grenada • Guatemala • Guadeloupe • Guyana • Haiti • Honduras • Jamaika • Kuba 	<ul style="list-style-type: none"> • Martinique • Mexiko (*) • Montserrat • Nicaragua • Niederl. Antillen • Panama • Puerto Rico • St. Lucia • St. Kitt's und Nevis • St. Martin/St. Maarten • St. Vincent- und die Grenadien • Suriname • Trinidad und Tobago • Turks- und Caicos Inseln • Virgin Islands
Amerika	Südamerika und Atlantischer Ozean	<ul style="list-style-type: none"> • Argentinien • Ascension • Bolivien • Bouvet-Inseln • Brasilien • Chile • Ecuador • Falkland-Inseln 	<ul style="list-style-type: none"> • Franz. Guyana • Kolumbien • Paraguay • Peru • Südgeorgien • St. Helena • Uruguay • Venezuela

(*) seitens der Prämienermittlung bei Seetransporten wie Region Nordamerika zu behandeln

Kontinent	Bereich	Länder/Gebiete
-----------	---------	----------------

Afrika	Nordafrika	<ul style="list-style-type: none"> • Ägypten • Algerien • Libyen 	<ul style="list-style-type: none"> • Marokko • Mauretanien • Sahara • Tunesien
--------	------------	---	--

Afrika		<ul style="list-style-type: none"> • Angola • Äquatorial-Guinea • Äthiopien • Benin • Botswana • Burkina Faso • Burundi • Côte d'Ivoire • Dschibuti • Eritrea • Gabun • Gambia • Ghana • Guinea • Guinea-Bissau • Kap Verde • Kamerun • Kenia • Komoren • Kongo (Zaire) • Rep. Kongo (Brazzaville) • Lesotho • Liberia • Madagaskar 	<ul style="list-style-type: none"> • Malawi • Mali • Mauritius • Mosambik • Namibia • Niger • Nigeria • Ruanda • Sambia • Sao Tomé u. Príncipe • Senegal • Seychellen • Sierra Leone • Simbabwe • Somalia • Sudan • Südafrikanische Republik • Swaziland • Tansania • Togo • Tschad • Uganda • Zentralafrikan. Republik
--------	--	---	--

Kontinent	Bereich	Länder/Gebiete
-----------	---------	----------------

Asien	Naher Osten	<ul style="list-style-type: none"> • Bahrain • Irak • Iran • Israel • Jemen • Jordanien • Katar 	<ul style="list-style-type: none"> • Kuwait • Libanon • Oman • Palästina • Saudi Arabien • Syrien • Vereinigte Arab. Emirate
-------	-------------	--	---

Asien		<ul style="list-style-type: none"> • Afghanistan • Aserbaidshan • Bangladesh • Bhutan • China • Hongkong (*) • Indien • Japan (*) • Kambodscha • Kasachstan • Kirgisistan • Laos • Malaysia • Malediven • Mongolei 	<ul style="list-style-type: none"> • Myanmar (Birma) • Nepal • Nordkorea • Ost-Timor • Pakistan • Philippinen • Singapore • Sri Lanka • Südkorea • Tadschikistan • Taiwan • Thailand • Turkmenistan • Usbekistan • Vietnam
-------	--	---	---

(*) seitens der Prämienermittlung bei Landtransporten wie Region Nord- und Mittelamerika zu behandeln

Kontinent	Bereich	Länder/Gebiete	
Australien		<ul style="list-style-type: none"> • Australien • Heard/Mc Donald-Inseln • Kokos-Inseln 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuseeland • Norfolk-Inseln • Weihnachts-Inseln
Australien	Ozeanien	<ul style="list-style-type: none"> • Amerik. Samoa • Cook-Inseln • Fidschi • Franz. Polynesien • Guam • Kiribati • Marshall-Inseln • Mikronesien • Nauru • Neu Kaledonien • Niue 	<ul style="list-style-type: none"> • Nördl. Marianen • Palau • Papua Neuguinea • Pitcairn • Salomonen • Samoa-West • Tokelau-Inseln • Tonga • Tuvalu • Vanuatu • Wallis u. Futuna

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
- ADS -
Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung
(ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Umfang der Versicherung</p> <p>1.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren</p> <p>1.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.</p> <p>1.1.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren</p> <p>1.1.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;</p> <p>1.1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;</p> <p>1.1.2.3 der Kernenergie;</p> <p>1.1.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;</p> <p>1.1.2.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.</p> <p>1.1.3 Für den Einschluss der Gefahren gemäß Ziffer 1.1.2.1 bis 1.1.2.4 gelten die entsprechenden DTV-Klauseln. Sind sie dem Vertrag nicht beigelegt, so gelten die letzten vor Beginn der Versicherung im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen.</p> <p>1.2 Deckungsformen</p> <p>Volle Deckung (falls nichts anderes vereinbart)</p> <p>Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr,</p> <p>Strandungsfaldeckung (falls vereinbart)</p> <p>Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse:</p> <p>a) Strandung; eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt oder auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird;</p> <p>b) Unfall eines die Güter befördernden anderen Transportmittels;</p> <p>c) Einsturz von Lagergebäuden;</p> <p>d) Brand, Blitzschlag, Explosion; Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen; Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>e) Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;</p> <p>f) Aufopferung der Güter;</p> <p>g) Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde.</p> <p>Der Versicherer leistet ferner ohne Franchise Ersatz für:</p> <p>Totalverlust ganzer Kolli, ausgenommen Verlust infolge Beschädigung oder durch Abhandenkommen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Nicht- oder Falschauslieferung)</p> <p>und</p> | <p>1.3 Besondere Fälle</p> <p>1.3.1 Deckladungsgüter</p> <p>Für Güter, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind, gilt nur die Strandungsfaldeckung.</p> <p>Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum versichert.</p> <p>1.3.2 Vorreise- oder Retourgüter</p> <p>Für Güter, die auf der versicherten Reise im Anschluss an eine andere Reise weiter- oder zurückbefördert werden (Vorreise- oder Retourgüter), gilt nur die Strandungsfaldeckung, es sei denn, dass dieser Umstand dem Versicherer bei Schließung des Vertrages angezeigt wurde oder ihm bekannt sein musste oder dass der Schaden nur auf der versicherten Reise entstanden sein kann.</p> <p>1.3.3 Beschädigte Güter</p> <p>Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.</p> <p>1.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden</p> <p>1.4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch</p> <p>1.4.1.1 eine Verzögerung der Reise;</p> <p>1.4.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;</p> <p>1.4.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;</p> <p>1.4.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;</p> <p>1.4.1.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung.</p> <p>1.4.2 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.</p> <p>1.5 Versicherte Aufwendungen und Kosten</p> <p>1.5.1 Der Versicherer ersetzt</p> <p>1.5.1.1 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York Antwerpener Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.</p> <p>1.5.1.2 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines versicherten Unfalls nach Beginn der Versicherung, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.</p> |
|---|---|

- 1.5.1.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 1.5.2 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft übernimmt und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung erforderlichen Betrag vorschießt.
- 2 Gefahränderung**
- 2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 2..2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2..3 Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird
 - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird
 - der Bestimmungshafen geändert wird
 - die Güter in Leichterfahrzeugen befördert werden, ohne dass dies ortsüblich ist
 - die Güter an Deck verladen werden.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 2.5 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten
- 3 Transportmittel**
- 3.1 Für Transporte mit Seeschiffen gilt die DTV-Klassifikations- und Altersklausel.
- 3.2.1 Transporte mit anderen Transportmitteln sind nur versichert, wenn diese für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Binnenschiffe sind als geeignet anzusehen, wenn sie von einem anerkannten Klassifikationsregister entsprechend klassifiziert sind.
- 3.2.2 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer das Transportmittel oder den Spediteur oder den Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagprämie zu entrichten
- 4 Änderung der Beförderung**
- 4.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- 4.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden.
- 5 Dauer der Versicherung**(von Haus zu Haus)
- 5.1 Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendungs- oder Beförderungsort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- 5.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat(Ablieferungsstelle);
- 5.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
- 5.2.3 sobald vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten; wird diese Frist vor Verladung auf das Seeschiff überschritten, ruht die Versicherung bis zur Fortsetzung des Transportes innerhalb von 90 Tagen;
- 5.2.4 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen;
- 5.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden
- 6 Versicherungswert**
- Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungs- oder Beförderungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 7 Ersatzleistung**
- 7.1 Verlust der Güter
- Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 7.2 Verschollenheit
- Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf 6 Monate.
- 7.3 Beschädigung der Güter

- 7.3.1. Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsorte haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustande haben. Ein dem Verhältnisse des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.
- 7.3.2. Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 7.4. **Wiederherstellung**
Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.
- 7.5. **Maschinen und Apparate**
Sind Maschinen, Maschinenteile oder Apparate versichert, so gilt die DTV-Maschinenklausel.
- 7.6. **Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 7.7. **Franchise**
Ist eine Franchise vereinbart, ohne dass die Berechnungsweise bestimmt ist, wird sie nach Wahl des Versicherungsnehmers berechnet vom Wert jeden Kollos - bei unverpackten Gütern jeden Stückes - jeder Partie, jeder Serie oder jeden Konnossements oder vom Wert der ganzen Abladung oder des Inhalts jeden Schiffsraums oder Leichters.
- 7.8. **Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise**
- 7.8.1. Wird nach dem Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.
- 7.8.2. Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls verkauft werden müssen.
- 7.8.3. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 7.9. **Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten**
Ist ein versichertes Interesse für Imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.
- 7.10. **Anderweitiger Ersatz**
- 7.10.1. Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.
- 7.10.2. Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.
- 7.11. **Rechtsübergang**
- 7.11.1. Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt.
- 7.11.2. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 7.11.3. Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 7.11.4. Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.
- 7.12. **Verzug**
Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer - abgesehen von den gesetzlichen Zinsen - einen Schaden wegen Verzuges nur zu ersetzen, wenn er die Zahlung grobfahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.
8. **Bestimmungen für den Schadenfall**
- 8.1. **Verhalten im Schadenfall, Havarie-Kommissar**
- 8.1.1. Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havarie-Kommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.
- 8.1.2. Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des vorgeschriebenen Havarie-Kommissars der nächste Lloyd's Agent zur Schadenfeststellung hinzugezogen werden.

- 8.2 **Sachverständigenverfahren**
Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 8.2.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 8.2.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 8.2.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 8.2.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 8.2.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 8.2.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 8.2.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.
- 8.3 Folgen nicht bedingungsgemäßer Schadenfeststellung
Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.
- 9 **Schlussbestimmungen**
- 9.1 **Währung**
- 9.1.1 Leistung und Gegenleistung sind in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.
- 9.1.2 Ist im Falle der Havarie-grosse der Beitragswert in anderer Währung angegeben als die Versicherungssumme, so wird er zum Kurs des Tages in die Währung der Versicherungssumme umgerechnet, an dem Schiff und Ladung sich getrennt haben.
- 9.2 **Versicherung für fremde Rechnung**
Gilt die Versicherung für fremde Rechnung oder Rechnung „wen es angeht“, so stehen Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versicherten und des Versicherungsnehmers einander gleich.
- 9.3 **Frachtführer**
Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder des Spediteurs.
- 9.4 **Mitversicherung**
- 9.4.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Police oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 9.4.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Policenmaximums
 - zum Einschluss der gemäß 1.1.2 ausgeschlossenen Gefahren
 - zur Änderung der Policenwährung
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 9.4.3 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 9.4.4 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch als den Mitbeteiligten zugegangen.
- 9.5 **Kündigungserklärung**
Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.
- 9.6 **Verhältnis zu den ADS**
- 9.6.1 Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Besonderen Bestimmungen über die Güterversicherung der ADS (§§ 80 bis 99).
Sie finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, im Falle einer anderen auf die Güter sich beziehenden Versicherung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere im Falle einer Versicherung von imaginärem Gewinn oder Provision sowie im Falle einer besonderen Versicherung endgültig bezahlter Fracht.
- 9.6.2 Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen der ADS, soweit sie nicht durch diese Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung abgeändert sind.

DTV-Kriegsklauseln 1984

für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den
ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984

1. Umfang der Versicherung
 - 1.1 Die in Ziffer 1.1.2.1 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 ausgeschlossenen Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solcher, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer der Gefahren ergeben, sind gemäß der Vollen Deckung mitversichert.
 - 1.2 Ausgeschlossen bleiben die Gefahren der Kernenergie sowie die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand aufgrund von zur Zeit des Beginns der Versicherung geltenden Gesetzen und Verordnungen.
 - 1.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur großen Haverei gehören.
2. Beginn und Ende der Versicherung
 - 2.1 Die Versicherung gegen diese Gefahren beginnt, sobald die Güter sich zur Beförderung auf der versicherten Reise an Bord des Seeschiffes befinden.
 - 2.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter am Bestimmungsort aus dem Seeschiff ausgeladen worden sind, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter mit Ablauf des fünfzehnten Tages nach Ankunft des Seeschiffes am Bestimmungsort.
 - 2.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungsort wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Prämie zu entrichten.
 - 2.4 Falls der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort endet, gilt dieser Ort als Bestimmungsort.
Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine zusätzliche Prämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.
Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden; wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.
 - 2.5 Wenn die Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen oder an einem anderen Ort aus dem Seeschiff ausgeladen werden sollen, damit sie mit einem anderen Seeschiff weiterbefördert werden, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes am Ausladungsort; sie beginnt jedoch wieder, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Während der genannten 15 Tage bleibt die Versicherung nur in Kraft, solange sich die Güter im Zwischenhafen am Ausladungsort befinden.
 - 2.6 Für die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder dem Vorhandensein von treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, gilt die Versicherung auch, solange sich die Güter an Bord eines für ihre Beförderung zum oder vom Seeschiff bestimmten Wasserfahrzeugs befinden.
Bei einer solchen Beförderung vom Seeschiff endet die Versicherung jedoch spätestens mit Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zulageprämie entrichtet wurde.
 - 2.7 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den obenstehenden Bestimmungen.
 - 2.8 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
Die in Ziff. 2.2 und 2.5 genannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes. Ein Seeschiff ist angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im –Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort keine Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum erstenmal geankert oder festgemacht hat.

- 2.9 Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 2.10 Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt an den Adressaten.
- 3. Reiseänderung
Dem Versicherer gebührt eine zusätzliche Prämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.
- 4 Kündigung
- 4.1 Die Versicherung der in Ziff. 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit zweitägiger Frist vor Beginn der Versicherung vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 4.2 Die Kündigung kann auch rechtswirksam durch den Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. für seine Mitglieder durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erklärt werden. In diesem Fall gilt der Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als Tag des Zugangs der Kündigung.

DTV-Klassifikations- und Altersklausel
(Stand 1.1.1993)

1. Die Prämiensätze dieser Police gelten für Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die

a) ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sind:

Germanischer Lloyd	100 A 5
Lloyd's Register	100 A 1 oder BS
American Bureau of Shipping	A 1
Bureau Veritas	1 3/3 E
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	KRS 1
Norske Veritas	1 A 1
Registro Italiano Navale	100 A. 1.1. Nav. L
Russian Register	RS
Polski Rejestr Statkow	*KM
China Classification Society	CSA 5/5*

und

b) nicht Mehrzweck-Trockenfrachtschiff (bulk-carrier) und/oder Massengut-Mehrzweckschiff (combination carrier) älter als 10 Jahre sind;

c) nicht Mineralöltanker über 50.000 BRT älter als 10 Jahre sind;

d) nicht sonstige Schiffe älter als 15 Jahre sind.

2. Für Verladungen mit gemäß 1 d) klassifizierten Schiffen, die regelmäßig nach einem veröffentlichten Fahrplan in den darin bestimmten Häfen laden und löschen (Linienschiffe), gelten die Prämiensätze dieser Police auch dann, wenn die Schiffe älter als 15 Jahre aber nicht über 25 Jahre alt sind, ausgenommen

a) gecharterte Schiffe

b) Schiffe unter 1.000 BRT (Volldeckervermessung).

3. Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, jedoch nur gegen eine von Fall zu Fall zu vereinbarende Zulageprämie.

Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.

DTV-Streik- und Aufruhrklauseln 1984
für Versicherungen nach
den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984

1. Umfang der Versicherung

- 1.1 Die in Ziffer 1.1.2.2 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 ausgeschlossenen Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen und politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen sind im Umfang der vollen Deckung mitversichert.
- 1.2 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur großen Haverei gehören.

2. Kündigung

- 2.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit zweitägiger Frist vor Beginn der Versicherung vom Versicherer gekündigt werden. Die Versicherung von lagernden Gütern – transportbedingte Zwischenlagerung ausgenommen – kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in einem Monat, wirksam.
- 2.2 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 2.3 Die Kündigung kann auch rechtswirksam durch den Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. für seine Mitglieder durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erklärt werden. In diesem Fall gilt der Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als Tag des Zugangs der Kündigung.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung von Reisegepäck

(AVB Reisegepäck 1980)

§ 1 Versicherte Sachen und Personen

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienangehörigen und Hausangestellten.
Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
3. Fahrräder, falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.
4. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate und Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § Nr. 1 – nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum oder einer bewachten Garderobe befinden: Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
 Pelze, Foto- und Filmapparate und Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.
5. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Fahrräder, falt- und Schlauchboote siehe aber Nr. 3). Ausweis-papiere (§ 9 Nr. 1d) sind jedoch versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1 genannten Schäden durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 2;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
 - d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - f) höhere Gewalt.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossene Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen;
 - b) der Kernenergie;
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
2. Nicht ersatzpflichtige Schäden
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die
 - a) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss von Gepäckstücken;
 - b) während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, es sei denn, dass hierüber eine besondere Vereinbarung besteht.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör (§ 1 Nr. 4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v.H. der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1 d) und Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
2. Schäden
 - a) durch Verlieren (§2 Nr. 2 b),
 - b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,
 werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, maximal mit DM 500,00 je Versicherungsfall ersetzt.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten innen- oder Kofferraum befindet.
 - b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - aa) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf DM 500,00 begrenzt.
 - d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern **nicht** versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate und Zubehör.
2. Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeugs befindet. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate und Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o.ä.

§ 6 Beginn und Ende der Haftung

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrags beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
2. Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherte nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen.
3. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
4. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich.
5. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.
2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags (Zeitwert).

§ 8 Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen, bei mehrjährigen Verträgen die Folgeprämie jeweils am ersten Tag des Monats, in dem das Versicherungsjahr beginnt.

§ 9 Entschädigung, Unterversicherung

- Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
 - für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - für Filme, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
 - für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung) so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§10 Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat
 - jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§2 Nr. 2b) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter den Nrn. 1 a), c), 2 und 3 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer der unter Nr. 1 b) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. § 6 VVG bleibt unberührt.

§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht.
- Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens sechs Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

§ 13 Kündigung im Schadensfall

- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der

Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der –Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten; seine Kündigung wird in keinem Fall vor Beendigung der laufenden Reise wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

- Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

Klauseln zu den AVB Reisegepäck 1980

(soweit diese gesondert und im einzelnen vereinbart sind)

Klausel – Urlaubs-Deckung

Bei Jahresverträgen erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme für Urlaubsreisen von mindestens vier Tagen Dauer um eine zu vereinbarende Summe. Eine Anzeige der Urlaubsreisen ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall hat der Versicherte auf Verlangen nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

Klausel – Domizil-Schutz

Abweichend von § 6 Nr. 5 der AVB Reisegepäck besteht bei Jahresverträgen Versicherungsschutz auch für die Dauer von Fahrten und Aufenthalten mit dem eigenen oder ihm dienstlich überlassenen Kraftfahrzeug innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Kraftfahrzeugs befinden.

Klausel – Camping

- Abweichen von § 3 Nr. 2 b) AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.
- Werden Sachen unbeaufsichtigt (§5 Nr. 3 AVB Reisegepäck) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
 - bei **Zelten:** der Schaden nicht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
 - bei **Wohnwagen:** dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§1 Nr. 4 AVB Reisegepäck) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen **nicht** versichert.
- Foto- und Filmapparate, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
- Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
- Im Schadenfall hat der Versicherte neben den in § 10 AVB Reisegepäck vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

Klausel – Erweiterter Camping-Schutz

- Abweichend von § 1 Abs. 2 und § 6 Nr. 1 AVB Reisegepäck sind auch Sachen versichert, die nach Beendigung der Reise dauernd in Wohnwagen oder –deren Vorzelten außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zurückgelassen werden.
- Im übrigen gilt die vereinbarte Klausel „Camping“. Jedoch ist für Vorzelte, die zusammen mit den Wohnwagen aufgestellt sind, die zeitliche Beschränkung gemäß Nr. 2 a) Satz 1 dieser Klausel nicht anzuwenden.

Klausel – Lieferfristüberschreitung

Abweichend von § 5 AVB Reisegepäck ersetzt der Versicherer bei Lieferfristüberschreitung (Verzögerung bei der Auslieferung des Reisegepäcks), deren Voraussetzungen und Folgen entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens festgestellt sein müssen, den hierdurch entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, höchstens jedoch DM 500,00.